

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 40 (1953)
Heft: 10: Staatliches Schulrecht ; Anschauliche Grammatik

Artikel: Vom staatlichen Schulrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN, 15. SEPTEMBER 1953

NR. 10

40. JAHRGANG

VOM STAATLICHEN SCHULRECHT

Von der Schriftleitung

Geschieht es nicht auch im demokratischen Staat, was sich hinter dem Eisernen Vorhang unter dem Druck des durch Jahre, Jahrzehnte sich hinziehenden Alltags vollzieht, daß sich die Leute »abzufinden«, die Wirklichkeit als unabänderlich in Kauf zu nehmen und ihre »Geschäfte zu besorgen« suchen? Wieviele Eidgenossen spüren das Unrecht überhaupt nicht mehr, das uns und der Kirche durch den Bruch der Rechtsgleichheit und durch den Einbruch in vorstaatliche Rechte zugefügt ist, etwa in bezug auf die Klöster, Jesuiten, Geistlichen überhaupt, auf das Eherecht, Begräbnisrecht, auf die Rechtsgewalt der Kirche in verschiedenen Belangen. Man geht zur Tagesordnung über. Wieviele Politiker, die früher für das Recht und die Eigenständigkeit der Kantone gegenüber einer allzuzentralistischen Bundesgewalt eingetreten sind, werden als eidgenössische Beamte und Parlamentarier Nutznießer des Systems und spüren nicht mehr, was sich als nicht ungefährlicher Strukturwandel in der Eidgenossenschaft vollzieht? Gilt nicht das gleiche auch auf dem Gebiet des Schul-

wesens? Man arrangiert sich in Bund und Kantonen trotz gewichtigen Übermarchungen ungerechter Bestimmungen in bezug auf Schulverfassung und Schulrecht oder nimmt gar das positive Recht als wirkliches Recht an. Als Letztes erklärt man vielleicht, man wünsche die Situation nicht, aber man dulde sie, ohne daß Einsatz und Tat geschehen zur Besserung und Korrektur auch der Rechtslage.

Gegenüber diesen schwächlichen Rechtspositivisten gibt es wieder sture und engstirnige Polemiker und Kritiker, die nur zu klagen haben, die mit Mephistopheles immer alles für herzlich schlecht finden, Leistungen, Erreichtes und Unternommenes nicht sehen und anerkennen. Polemiker, die nicht gewillt sind, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, weil die andern nicht gewillt sind, Gott zu geben, was Gottes ist, während doch beide Nein dem Richtigen, dem Recht widersprechen.

Nicht nur im privaten sittlichen Leben, sondern auch im öffentlichen Rechtsleben gilt es: wenn man sich nicht immer wieder prüft, nach dem Richtigen orientiert, im

Lieber Kollege! Komm mit!

In die Lehrerexerzitien
nach Schönbrunn, vom 5.-9. Oktober
nach Wolhusen, vom 11.-15. Oktober

Spiegel des Rechtes kontrolliert, so wird man oder handelt man einseitig oder krumm und merkt nicht einmal mehr, wie schief man wird und wie unrecht man handelt oder nicht handelt.

In schulpolitischer Hinsicht scheint schon lange keine grundsätzliche Orientierung in der gesamteidgenössischen Öffentlichkeit mehr stattgefunden zu haben. Die letzten Schriften über eidgenössische Schulpolitik sind jene von Dr. Beck, von Dr. Rogger und Dr. Holenstein um die Wende von 1920. Dann gab es nochmals eine grundsätzliche Ausmarchung um den obligatorischen turnerischen Vorunterricht, wo unser Vorgänger Dr. Hans Dommann einen wesentlichen Einsatz geleistet hat. Die Generationen wechseln. Was den Alten am Herzen lag, kümmert die Jugend nicht mehr. Man geht über zur Tagesordnung.

Darum ist es eine um so erfreulichere Tatsache, daß die Freiburger Rechtsschule Prof. Iseles durch einen jungen St. Galler Juristen die Schulfrage aufrollen läßt, und zwar einmal nicht mehr historisch, sondern rechtswissenschaftlich:

Benedikt Weißenrieder: Die Schulhoheit. Grundlagen und Ausgestaltungsformen des staatlichen Schulrechts. (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 7) Universitätsverlag Freiburg/Schweiz 1953. XXX + 310 Seiten. Fr. 18.70.

Man mag da oder dort seine Reserven anbringen, manchmal noch etwas Dissertationseierschalen daran bemerken, vor allem eine kürzere und flüssigere Fassung wünschen. Als Ganzes ist es eine ausgezeichnete Leistung. *Und in ihrer Bedeutung geradezu fundamental*, die ein stärkstes Echo verdient und hoffentlich auch erlebt. Selbstverständlich betrifft sie bei uns in Anbetracht der Struktur der Eidgenossenschaft noch mehr die Kantone als den Bund, beide aber als Staat. Die vom Autor als rechtmäßige geforderte Differen-

zierung des Schulrechtes wäre insofern schon teilweise im Kern angelegt im Staatsaufbau unserer Eidgenossenschaft. Jedenfalls beschlägt es eine Frage, die jeden verantwortlichen und führenden Politiker und Staatsmann und Staatsdenker angeht.

Grundproblem

Fundamental ist diese These für die Gestaltung des Rechtes des Staates in schulischen Belangen. Der Staat hat als Träger der Rechtsordnung die Aufgabe, die Gerechtigkeit zu verwirklichen, eine rechtliche Koordination der geistigen und materiellen Interessen all der berechtigten Individuen und Sozietäten in der Staatsgemeinschaft herzustellen und jedem das Seine zu geben, weil der Staat ein ideal-reales Schutz- und Ordnungsorgan ist, wenigstens der moderne Rechtsstaat, von dem Weißenrieder ausgeht. Dies Grundprinzip ist nun auch auf die Schule anzuwenden, zum Besten der Jugend. Eine vornehmere Aufgabe hat der moderne Rechtsstaat kaum als diese, der Jugend zu dienen durch das Recht. (S. 224 und 225)

Welches nun das Recht des Staates in bezug auf die Schule ist, das herauszuarbeiten ist das Grundanliegen dieses Buches.

Weißenrieder erkennt und zeigt den archimedischen Ansatz, um festgefahrene irrige Schulrechtsauffassungen auszuheben und das Fundament für eine rechtmäßige Schulverfassung freizulegen, die jedem das Seine gibt.

Bei allen Grundfragen, Rechtsbegriffen, Ordnungsgesetzen geht der Verfasser aus vom kritischen Realismus, wonach sich die Seinsordnung, die Natur der Dinge vom Menschen erkennen läßt und aus dieser Seinsordnung, aus der Natur der Dinge sich die Gesetze der Dinge erkennen und gewinnen lassen: die Sollensordnung, die dann auch ein gültiges Recht für die Organisation wie für die Verwaltung der betr. Lebensgebiete ermöglicht.

Bildung, Schule, Recht und Staat

Um nun für das Lebensgebiet Schule die rechtliche Ordnung zu finden, arbeitet der Verfasser Begriff für Begriff, Objekt für Objekt dieses Lebensgebietes heraus: Bildung, Schule, Recht, Staat — Individuum, Persönlichkeit, Gemeinschaft, Kirche usw.

Zuerst erklärt er die Begriffe *Bildung* und *Kultur* (wobei vielleicht der Verfasser die These der gleichen Universität aus der Schnürerschule über den Begriff »Kultur« vom unterzeichneten Referenten hätte benutzen können) und dann die Komponenten des Bildungsverfahrens (Unterricht und Erziehung und deren Kohärenz in der Bildung), bis er zu der Erkenntnis vorgedrungen ist, Totalentfaltung des Menschenwesens und Hinaufheben des Menschen zur Kulturlage der Zeit seien das Ziel der Bildung. — Damit gewinnt er den Ansatz, um nun festzulegen, welche Aufgabe die *Schule*, zumal die Volksschule, innerhalb dieser Bildungsziele hat und welches deren heutige Stellung innerhalb der Kultur der Zeit, des heutigen demokratischen Rechtsstaates ist. — Damit sind die beiden Begriffe *Recht* und *Staat* in die Mitte des Blickfeldes gestellt. Das *Recht* ist Ausdruck der objektiven Idee der Gerechtigkeit, gefaßt in ein objektives Regelsystem, die Menschen in den Sozialverbänden verpflichtend und daher auch mit Macht durchsetzbar. Im *Recht* sind also *Sein* und *Sollen*, *Ordnung* und *Macht* verbunden. Immer soll sich das *Recht* also am *Naturrecht* orientieren, so wie das *Naturrecht* sich in positivem *Recht* objektivieren und durch einen Gesetzgeber in der Gesellschaft durchgesetzt werden soll. — *Der Staat* seinerseits ist vornehmlichster Träger des *Rechts*, ist um des Menschen willen da. Er muß also *Rechtsstaat* sein, das *Recht* verwirklichen, das *Gemeinwohl* fördern als tiefste Zwecke des Staates. Er ist daher auch *Wohlfahrts-* und *Kulturstaat* und, damit das *Recht* verwirklicht werden kann, zugleich *Machtstaat*. In der

Verwirklichung des *Rechts* und der *Wohlfahrt* — hier nur soweit er rechtmäßig zuständig ist; nicht jede Zweckmäßigkeit gibt das *Recht* — findet der Staat auch seine Grenzen. Er schafft nicht selbsterzeugend *Kultur* und *Wohlfahrt*, sondern er hat die rechtlichen Bedingungen für die *Wohlfahrt* der Einzelnen und der Familien, des Volkes zu formulieren und deren Einhaltung zu überwachen, also die äußern Verhältnisse des Menschen zu regeln. Die *Gesinnung*, die religiöse usw. Auffassung des Bürgers zu dirigieren, ist gegen sein *Recht*. In geistig-kulturellen Belangen ist sein *Recht* überhaupt rein subsidiär und komplementär. Er hat also hierin nur zu helfen, wo die Kräfte des Einzelnen, der Familie, der Körperschaften nicht ausreichen. Und nur insoweit er dies *Recht* übt, wahr, durchsetzt, hat er *Rechtsgewalt*, *Autorität*. Setzt er sich darüber hinweg, dann usurpiert er *Recht* und *Gewalt*. Darum kann auch der souveräne Volkswille nicht die letzte *Autorität* sein. *Recht* ist nicht, was dem Volke nützt und auch nicht, was es einfach als *Recht* will, sondern was *Recht ist*, also was *recht* ist. Das gilt nun auch für das *Schulrecht* des Staates. (S. 7—125)

Persönlichkeitsrechte auf die Schule

Vor dem *Recht* des Staates in bezug auf die *Schule* stehen das *Recht* des Kindes, das *Recht* der Eltern, also *personales Recht*, auch das *Recht* der Kirche als Vermittlerin des metaphysischen Lebens. Neben dem *Recht* des Staates gibt es auch das *Recht* der Gemeinde und anderer Selbstverwaltungskörper. Warum dies? *Persönlichkeit* gehört als *Wesen* nur zu einem Teile der Gesellschaft an und ragt mit dem andern Teil in die geistige Welt hinein, ist also ein *Wert*, der höher steht als der Staat. Sie bestimmt daher ihre Stellung zur Gesellschaft, zum Staat, und nicht umgekehrt. Aus dieser Stellung der *Persönlichkeit* sind die Konsequenzen gerade auch im *Schulrechts-*

wesen zu ziehen. — Aus seiner Persönlichkeit erwachsen dem Kinde Rechte und Pflichten zur Bildung, zur Volksschule als der Bildungsanstalt unserer Kulturlage. Das Kind hat das Recht, vom Staat, von der Volksschule wahre Menschenbildung, Bildung seiner besonderen Individualität zu verlangen, hat das Recht zu fordern, daß der Staat die geeigneten Bildungswege und -einrichtungen zur Verfügung hält und daß diese gemeinschaftlichen Einrichtungen des Staates keinen sittlichen Bedenken der Erziehungsberechtigten rufen. Der Schule steht dabei vor allem die Unterrichtspflicht und den Eltern und der Kirche die Erziehungspflicht primär zu. Damit wäre auch der Lehrer primär Unterrichtender. Aber wegen des Familienzerfalls und der wirtschaftlichen Entwicklungen muß sich leider die Schule auch der *direkten* Erziehung immer mehr annehmen. (S. 126—145)

Ergebnisse für den Lehrer

Für den Lehrer ergeben sich daraus eine Reihe von Folgerungen. Der Lehrer, der sich die rechtliche Stellung eines öffentlichen Beamten erkämpft hat, muß um des unbedingten Anspruches der Kindespersönlichkeit auf Unterricht und Erziehung (Bildung) willen in der eingetretenen Kulturentwicklung immer mehr noch Erzieherpersönlichkeit sein, nicht mehr bloß Unterrichtender. Erziehung geschieht nicht so sehr durch das Wort als durch das Sein. »Der Lehrer wirkt am meisten durch seine sittliche Persönlichkeit.« (S. 148) Andererseits hat er deswegen auch immer ein größeres Recht auf Schutz und Sicherstellung seiner eigenen Persönlichkeit. (Aus denselben Prämissen ergeben sich noch weitere Folgerungen, auf die Dr. Weißenrieder nicht weiter einzugehen hatte, die jedoch unseres Erachtens auch von der Praxis gefordert werden: Als Erziehender sollen der Lehrer und die Gesamtlehrerschaft auch immer mehr mit den einzelnen Eltern wie der Elternschaft sowie mit dem innern und

äußern Leben der Kirche sich verbunden halten und andererseits von daher Unterstützung und Wohlwollen erfahren, um eine beste Erziehung dem Kinde, das darauf Anspruch hat, zu gewährleisten. Hier liegen auch für die Organisationen große und neue Aufgaben. Lehrer- und Erzieherchaft sollen verbunden sein, wie es Kathol. Lehrerverein und Katholischer Erziehungsverein, der Bündner Katholische Schulverein usw. erstreben, eine Zusammenarbeit, die auch in fortschrittlich gerichteten, zumal norddeutschen Ländern vorbildlich ausgebaut wird.)

Der Anteil von Kirche und Staat an der Schule

Die Tendenz der heutigen Zeit zur oben aufgezeigten Sozialisierung der öffentlichen Erziehung ist an sich eine große Gefahr und eigentlich direkt gegen die Menschenatur, wenn nicht eben durch Zusammenarbeit von Eltern, Kirche und Lehrerschaft die Nachteile ausgeschaltet werden. Denn auch Schulpädagogik kann nur Persönlichkeitspädagogik sein; aber an dieser Persönlichkeitserziehung sind eben die Gemeinschaften notwendig beteiligt, vor allem also Familie und Kirche, die als die stärksten Wertgemeinschaften *seinsmäßig* Bildungs- und Erziehungsfunktionen ausüben und daher *rechtmäßig* die Erstberechtigten in der Bildung sind. In diesem Zusammenhang stellt der Verfasser klar und lichtvoll das Verhältnis von Staat und Kirche und damit eine wirkliche Lösung der Schulhoheitsfrage von Kirche und Staat dar (153 bis 169). (Nicht daß alle Definitionen von Kirche, Christentum, Religion in diesem Werke durchwegs befriedigen. Sie erscheinen dem Referenten vielfach noch zu philosophisch statt theologisch gelöst. Denn schließlich bedingt die Wesensstruktur jedes Gebietes auch seine Begrifflichkeit, also für das theologische Gebiet auch die Hernahme der Begrifflichkeit aus der theologischen Schau. Dr. Weißenrieder ander-

seits erstrebt eine gemeinsame Begriffsbasis für alle Partner und wählt daher die philosophische Begrifflichkeit, was auch zu vertreten ist.)

Die Kirche hat nicht nur sehr relevante historische Prioritätsrechte auf die Schule, sondern auch wesenseigene, und zwar durch den Auftrag aus göttlichem Stifterwillen, durch die Werthoheit ihrer Art Gemeinschaft (sie vermittelt dem Kinde übernatürliches — der Verfasser formuliert metaphysisches — Leben). Sie bedarf also für ihre Zwecke und Aufgaben sowohl des Unterrichts wie der Erziehung. Und auch als autonome, vollkommene Gesellschaft hat sie das Recht auf Unterricht und Erziehung. Darauf weisen ebenfalls der Kodex des kanonischen Rechts wie ausführlich die Erziehungsenzyklika Pius' XI. »Über die christliche Erziehung der Jugend« hin.

Aber eine engstirnige Einseitigkeit und Polemik ist auch hier zu vermeiden. Nur ein Zusammenwirken von Kirche und Staat ist ersprießlich. (Das betont ausdrücklich die Erziehungsenzyklika. Man vergleiche auch »Kirchliche Schule, Staatsschule und kommende Schule« in »Schweizer Schule«, 36. Jg., 1949/50, S. 377 ff.).

Denn der Staat hat heute in seiner demokratischen Form Interessen und Ansprüche an die Schule. Weniger historische Ansprüche, weil diese erst im 18. Jahrhundert eingesetzt haben, wohl aber wesenseigene Ansprüche und Interessen. Er braucht entfaltete Menschenbildung auch für sein Gedeihen, einen bestimmten Bildungsgrad für seine Selbstbehauptung, nämlich physische Tüchtigkeit seiner Staatsbürger, wirtschaftliche Lebensfähigkeit, geistig-sittliche Bildung. Diese Fähigkeiten und Kräfte sind natürlich nicht nur Mittel zu Staatszwecken, wohl aber ist der einzelne Mensch in seiner Vollentfaltetheit, d. h. also als christliche Vollpersönlichkeit, in seiner größtenteils entfalten innern Freiheit und Fülle seines Wesens auch der höchste Wert für den

Staat. (185) (Auch aus dieser Schau ist also der Kampf der alten und neuen Eingeborenenstaaten und noch mehr in Europa — aus eigenen Kräften, mit Hilfe der Mission oder der Uno — lebensnotwendig und sehr zu begrüßen und mit allen Hilfsmitteln zu unterstützen.)

Wichtig sind die Hinweise Dr. Weissenrieders auf die Schulinteressen und -aufgaben der Gemeinden als den wichtigsten Selbstverwaltungskörpern. Die Gemeinden sind, zumal in der Schweiz, auch historisch vor dem Staate da, sie stehen den Familien und damit dem Elternrecht am nächsten und ermöglichen am besten den Ausgleich der Interessen von Kirche und Staat an der Schule. Natürlich ist der Begriff der Gemeinde nicht mit demjenigen der politischen Gemeinde zu identifizieren. (188) (Man denke an die Schulgemeinden von Luzern, im Thurgau und im Kanton St. Gallen. Dies Gemeinderecht, das dem Richtigen und der Gerechtigkeit am besten Bahn zu schaffen vermag, muß anerkannt werden, auch wenn praktische Schwierigkeiten und bittere Erfahrungen es uns erschweren. Dies Gemeindeschulrecht und seine rechtliche wie praktische Ausgestaltung und Erhaltung muß geschützt und durchgesetzt werden. Dagegen wird es Sache der Schulverfassung sein, die Besoldungsordnung, bestimmte wichtige Fragen der Schulaufsicht usw. kantonale zu regeln. Die beiden Fragen des Gemeindeschulrechts und der Besoldungs- und Aufsichtsordnung wollen wir theoretisch und praktisch auseinanderhalten. Wer könnte rechtmäßiger Lehrer des Volkes sein, wenn er nicht mehr das Rechte lehrte?) (Schluß folgt.)

Begeistere das menschliche Geschlecht erst für seine Pflicht, dann für sein Recht!